

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Interfloat Corporation

I. Allgemeines

- Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen – nachfolgend auch „AVB“ – gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, d.h. der Interfloat Corporation, und unseren Kunden – nachfolgend auch nur „Kunde“. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringen.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Bei derartigen Vereinbarungen ist ein etwaiger schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt und Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote und Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

- Unsere Angebote gegenüber dem Kunden sind freibleibend und unverbindlich.
- Wir sind ein Lieferant von hochwertigem Solarglas. Das Glas wird zum Zwecke der hochtransparenten Abdeckung von Energiesammlern verkauft. Unsere Produkte werden daher nicht als Bauprodukt im Sinne der Bauregelleiste oder anderen länderspezifischen baurechtlichen Bestimmungen gehandelt. Für diese oder um Anwendungszweck abweichende Anwendungen sind eine Freigabe bzw. etwaige notwendige Nachweise oder Genehmigungen im Einzelfall vor Auftragserteilung schriftlich bei uns einzuholen.
- Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot. Die Annahme dieses Angebots kann durch uns innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang angenommen werden.
- Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an uns kostenlos zurückzusenden sowie eventuell gefertigte Kopien an uns zurückzuschicken.
- Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen weder vereinbarte Beschaffenheiten noch Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien der von uns zu liefernden Waren oder von uns zu erbringenden Leistungen dar. Sie sind näherungsweise Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Maßgeblich sind vielmehr die in der Auftragsbestätigung genannten oder vertraglich vereinbarten Spezifikation sowie evtl. weitere explizit schriftlich vereinbarte Beschaffenheiten.
- Wir sind berechtigt, die in unseren Angebot angegebenen oder mit unserem Kunden vereinbarten Materialien unserer Waren ohne Zustimmung unseres Kunden zu ändern, sofern die Materialänderung zu keiner Änderung der Eigenschaften und der Funktionalität der bestellten Ware führt.
- Bei Verkäufen nach Muster oder Probe ist lediglich fachgerechte Probengemäßigkeit gewährleistet; indes bedeutet die Muster/ Probe keine Garantieübernahme noch eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der von uns zu liefernden Produkte dar.
- Auch bei Herstellung bzw. Versendung des Liefergegenstands für eine Verwendung außerhalb Deutschlands richten sich der Arbeits- und Umweltschutz nach der ggf. getroffenen Vereinbarung, im Zweifel nach den in Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Lieferung/ Verwendung ist der Kunde verantwortlich.
- Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Liefervertrag bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Die Preise verstehen sich in EURO und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich sonstiger Nebenkosten. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle öffentlichen Abgaben außerhalb Deutschlands (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages anfallen, sind vom Kunden zu tragen.
- Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel in der Rechnung oder anderweitig festgelegt wurde – innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum – ohne Abzug zu bezahlen. Ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils unter Kaufleuten geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 352 HGB) unberührt.
- Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der vertragliche Hauptleistung und erst zuletzt auf die vertragliche Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.
- Wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommt, eine eingeräumte Kreditlinie überschreitet, seine Zahlungen einstellt, vom Kunden ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden können oder vom Kunden begebene Wechsel durch den Kunden nicht bezahlt werden, oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden so verschlechtern dass die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Alternativ sind wir in diesem Fall auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller ausstehenden Zahlungen zu verweigern.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug; Teillieferungen

- Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei der Annahme der Bestellung angegeben.
- Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Die angegebene Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsbedingungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch uns seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns in diesem Fall vorbehalten.
- Werden vereinbarte Lieferfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Bereits produzierte, maßgefertigte Ware ist durch den Kunden abzunehmen und zu bezahlen, es sei denn der Kunde hat ein berechtigtes Interesse die Abnahme zu verweigern.
- Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug.
- Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. In diesen Fällen sind wir berechtigt, soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung unzumutbar verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Bereits

- produzierte, maßgefertigte Ware ist durch den Kunden abzunehmen und zu bezahlen, es sei denn der Kunde hat ein berechtigtes Interesse die Abnahme zu verweigern.
- In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. VIII. auf maximal 5% des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware begrenzt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist; in diesem Fall ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen oder entsprechend beschränkt.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, falls soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

V. Leistungsergang, Erfüllungsort, Transport und Verpackung, Entgegennahme, Annahmeverzug des Kunden

- Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen uns und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ab dem Werk oder Lager der Glasmanufaktur Brandenburg GMB in Tschernitz (nachfolgend: Werk), wo auch der Erfüllungsort ist.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten über.
- Bei Beförderung der Ware durch den Kunden oder Versendung dieser durch einen von ihm beauftragten Dritten gilt bei Verbringung der Ware außerhalb Deutschlands in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union nachfolgendes ergänzend:
 - Beauftragt der Kunde einen Dritten (z.B. ein Transportunternehmen) zwecks Versands der Ware ab dem Werk, ist er verpflichtet binnen 2 Wochen nach Abholung der Ware eine Kopie des ordnungsgemäß (vgl. §§ 17a, 10 UStDV) ausgefüllten CMR-Frachtbriefes i.S.d. Art. 4 ff. CMR elektronisch an info@interfloat.com zu senden.
 - Soweit der Kunde die Beförderung der Ware ab dem Werk selbst besorgt, ist der Kunde verpflichtet binnen zwei Wochen nach Abholung eine Gelangensbestätigung i.S.d. § 17a Abs. 2 UStDV in deutscher, englischer oder französischer Sprache in elektronischer Form an info@interfloat.com zu übersenden. Durch die Gelangensbestätigung hat der Kunde nachzuweisen, dass die abgeholtte Ware tatsächlich in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht worden ist. Der Kunde kann hierfür das Muster des BMF v. 16.09.2013, BStBl I 13, 1192, Anlage 1-3 verwenden.
 - Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet uns seine Umsatzsteuer-ID mitzuteilen.
 - Wird die unter a) und b) genannte Frist versäumt, sind wir berechtigt die in Deutschland jeweils geltende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Bei bereits erfolgter Rechnungslegung mit Hinweis auf eine Umsatzsteuerfreiheit, kann eine nachträgliche Inanspruchnahme des Kunden hinsichtlich der Umsatzsteuer durch gesonderte Rechnung erfolgen. Die Fälligkeit der Umsatzsteuer richtet sich nach Maßgabe der III. Nr. 2 dieser AVB.
- Bei Beförderung der Ware durch einen nicht inländischen Kunden im Sinne des § 1 Abs. 2 UStG oder Versendung durch einen von ihm beauftragten Dritten in ein Drittlandsgebiet gem. § 1 Abs. 2, 2a UStG gilt Nachfolgendes ergänzend:
 - Beauftragt der Kunde einen Dritten (z.B. ein Transportunternehmen) zwecks Transport der Ware ab dem Werk, ist er bei Nichtvorliegen eines elektronischen Ausgangsvermerks oder eines Alternativ-Ausgangsvermerks verpflichtet binnen 2 Wochen nach Abholung der Ware die ihm ausgehändigten, zur Führung des Nachweises der Steuerfreiheit erforderlichen Belege (insbesondere Versendungsbelege und Spediturbezeichnungen) mit einem Übertragungsvormerk zu versehen und uns zukommen zu lassen.
 - Soweit der Kunde die Beförderung der Ware ab dem Werk selbst besorgt, ist er bei Nichtvorliegen eines elektronischen Ausgangsvermerks oder eines Alternativ-Ausgangsvermerks verpflichtet, binnen 2 Wochen nach Abholung der Ware uns die für den Nachweis der Steuerbefreiung erforderlichen Belege (insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Exemplar Nr. 3 oder Nr. 5 des Einheitspapiers, Trennschnitt) nebst entsprechendem Ausführungsvermerk der Grenz Zollstelle zukommen zu lassen.
 - Sollte dem Kunden der elektronische Ausgangsvermerk/ der Alternativ-Ausgangsvermerk vorliegen, ist dieser verpflichtet uns diesen binnen 2 Wochen nach Abholung der Ware elektronisch an info@interfloat.com zu übersenden.
- Auf Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandverkauf). Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Beim Versandverkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Speditur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, wie insbesondere die Kosten der Versendung übernehmen haben.
- Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich von Mehraufwendungen (z.B. übliche Lagerkosten während der Verzugsdauer) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv von 0,5 % des Warenwerts pro Kalendertag, beginnend mit dem geplanten Liefertermin bzw. mangels eines solchen mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Insgesamt ist die pauschale Entschädigung auf 10% des Kaufpreises beschränkt. Der Nachweis eines höheren Schadens und dessen Geltendmachung sowie die Geltendmachung unserer gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessener Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehender Pauschalbetrag entstanden ist. Zudem sind wir im Falle des Annahmeverzuges berechtigt unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, im Falle von Teillieferungen des Vertrages auch für die übrigen Leistungen, zu verlangen.
- Wir sind nicht verpflichtet Einwegverpackungen zurückzunehmen. Genutzte Stahlgestelle stehen im Eigentum der GMB – Glasmanufaktur Brandenburg GmbH und werden dem Kunden zum sicheren und ökonomischen Transport von Solarglas für eine Dauer von 6 Wochen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gestelle sind sorgsam zu behandeln und spätestens zum Ende der vorgenannten Nutzungsdauer sauber und ohne Rückstände zur Abholung freizugeben. Etwaige aufgetragene Aufkleber, Barcodes oder Kennzeichnungen sind vor der Rückgabe des Leihgutes rückstandsfrei zu entfernen. Werden die Stahlgestelle nach Ablauf der Frist freigegeben, wird eine Leihgebühr von 100€ pro angefangene Woche in Rechnung gestellt. Folgende Kosten werden im Falle der Erforderlichkeit einer Wiederbeschaffung oder bei Beschädigung pauschal in Rechnung gestellt, sofern die Beschädigung die Wiederverwendung beeinträchtigt oder für das Gestell in Gänze nicht unerheblich ist:

– Beschädigung oder Nichtrückgabe eines L-Gestell 1800:	450 €
– Beschädigung oder Nichtrückgabe eines L-Gestell 2400:	500 €
– Beschädigung oder Nichtrückgabe eines S-Gestell:	550 €
- Bei einer Beschädigung einzelner Komponenten, wenn eine Reparatur durch uns möglich ist:

– für eine Beschädigung des Gummi:	50 €
– für eine Beschädigung der Stapeleneinrichtung:	100 €
– für eine Beschädigung der Seitenfixierung:	150 €
– für eine Beschädigung der Sicherungsstange:	150 €
– für eine Beschädigung des Zurrutts & Haken:	50 €
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehaltssicherung

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisleistung gegen den Kunden in eine laufende Rechnung und oder die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Sachen, welche unter Eigentumsvorbehalt stehen, pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- Der Kunde ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und hierzu ggf. zu verarbeiten. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Kunde den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner - jeweils wirksam - im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- Der Kunde tritt zur Sicherung der Erfüllung aller unserer in Ziffer VI. 1 genannten Ansprüche schon jetzt an uns ab alle - auch künftig entstehenden und bedingten - Forderungen aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der

gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

6. Solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern unserer Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo.

7. Auf unser Verlangen hat der Kunde seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Kunden an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Kunden nicht gestellt wurde und der Kunde seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle hingegen ein, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt der.

8. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsverbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsverbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die von uns unter Eigentumsverbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt bis zur Höhe des Wertes unserer unter Eigentumsverbehalt gelieferten Waren. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Kunde ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit seinen Besteller, zur Verpfändung oder Sicherungsübergang dieser neuen Produkte befugt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab. Wenn der Kunde die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten an uns ab bis zur Höhe des Wertes unserer unter Eigentumsverbehalt gelieferten Ware. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der dementsprechend freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

VII. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 476, 479 BGB).

2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Die Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Spezifikation des Glases.

3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für die Übereinstimmung der Ware mit öffentlichen Äußerungen des Kunden oder Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgabepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachweislich nachgekommen ist. Der Kunde hat im Wareneingang eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Überprüfung der Einhaltung von Menge und Spezifikationen der bestellten Produkte zumindest anhand der Lieferpapiere durchzuführen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Auf Grund der branchenüblichen Vorgehensweise, dass die Verpackungseinheiten erst zum Verbau geöffnet werden, sind erst beim Öffnen der Verpackung erkannte offene Mängel durch den Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wir verzichten bezüglich dieser auf Grund der branchenüblichen Vorgehensweise nicht erkennbaren Mängel auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, sofern sie unverzüglich nach Kenntnisnahme gerügt werden und die Lieferung nicht mehr als 3 Monate zurück liegt. Offene Mängel sind vor dem Verbaueinstellen und zu rügen. Offene Mängel, die mehr als 3 Monate nach Übergabe gerügt werden, werden nicht mehr anerkannt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nachdem er sie festgestellt hat zu rügen. Verstärkt der Kunde die ordnungs- / fristgemäße Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den betreffenden, nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt.

7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

8. Die zum Zwecke der vorgenannten Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Steht sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entblich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Bereits produzierte, maßgefertigte mangelfreie Ware ist durch den Kunden abzunehmen und zu bezahlen, es sei denn der Kunde hat ein berechtigtes Interesse die Abnahme zu verweigern.

10. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz verboglicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Grund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

IX. Verjährung von Ansprüchen

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz verboglicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern 2. bis 6. etwas anderes ergibt.

2. Ist der Kunde Unternehmer und hat er oder ein anderer Käufer in der Lieferkette als Unternehmer aufgrund von Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die auch als neu hergestellte Sachen an einen Verbraucher geliefert wurden, Ansprüche des Verbrauchers erfüllt, tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen uns aus §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Käufer in der Lieferkette als Unternehmer die bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung gemäß Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Sache an den Kunden abgeliefert haben.

3. Bei von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 5 Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, soweit der Kunde die von uns gelieferte Sache für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen worden ist. Die Verjährung gemäß vorstehendem Satz 2 tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerks, die durch die von uns gelieferte Sache verursacht worden ist, gegenüber seinem Vertragspartner erfüllt hat, es sei denn, der Besteller hätte sich gegenüber seinem Kunden/Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen von uns gelieferter mangelhafter Ware tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden/ Vertragspartners unseres Kunden wegen Mängeln an der von uns an den unseren Kunden gelieferten Ware gegen unseren Kunden verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Ware an unseren Besteller abgeliefert haben.

4. Haben wir eine nicht in Rechnung gestellte oder gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Ware geliefert haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Bestellers gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns liefernden bzw. gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die in Ziff. 1 bis 4 getroffenen Regelungen.

5. Die in Ziff. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In diesen Fällen gelten für die Verjährung die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Verschwiegenheitsklausel

1. Im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbeziehungen kann der Kunde beabsichtigt oder unbeabsichtigt Kenntnis über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über nicht zwingend durch Schutzrechte gesichertes Know-How erlangen (nachfolgend auch zusammenfassend nur „vertrauliche Informationen“). Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere alle Informationen über Herstellungsverfahren, wissenschaftliches / technische Know-How, Vertriebswege, Kunden, Lieferanten, Kalkulationen, eingesetzte Maschinen und Materialien, Verpackungsmaterial (insbesondere Zeichnungen der Gestelle), Software und Daten, spezifische Aufträge sowie alle Informationen über wirtschaftliche, arbeitsnehmerbezogene und steuerliche Verhältnisse des Vertragspartners.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zugänglich, offen gelegt oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen vertraulichen Informationen geheim zu halten, Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zu offenbaren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie vertrauliche Informationen nicht für eigene Zwecke oder für Dritte zu nutzen bzw. nutzbar zu machen.

3. Die vorgenannte Verschwiegenheitsverpflichtung des Kunden besteht nicht, wenn:

- die vertrauliche Information bereits öffentlich bekannt war, als sie dem Kunden mitgeteilt worden ist;
- die vertrauliche Information öffentlich wird, nachdem sie dem Kunden mitgeteilt worden ist und die Veröffentlichung nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen erfolgte;
- der Kunde die vertrauliche Information bereits vor Mitteilung kannte und er über diese Information rechtmäßig frei verfügen konnte;
- die vertrauliche Information dem Kunden von dritter Seite ohne jedwede Veröffentlichungsbeschränkungen und nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen mitgeteilt wird;
- aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung eine Mitteilung der vertraulichen Information an Dritte (insbesondere gegenüber Gerichten und Finanzbehörden) angeordnet wird.

Die klagende Partei trägt die Beweislast dafür, dass die vorstehenden Ausnahmetatbestände eingreifen bzw. erfüllt sind.

4. Der Kunde haftet uns für Schäden, die durch die Missachtung der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Von dieser Klausel unberührt bleiben die Verpflichtungen aus einer zwischen uns und dem Kunden vereinbarten weiteren Verschwiegenheitsvereinbarung.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hamburg (Bezirk Hamburg-Mitte), Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klagen gegen einen Kunden auch an dessen allgemeinem gesetzlichem Gerichtsstand zu erheben.

2. Für den Fall, dass die Gerichtsstandsvereinbarung nach vorstehender Ziff. 1. unwirksam sein sollte und sich auch aus dem Vertragsverhältnis oder den gesetzlichen Bestimmungen kein Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands ergibt, werden Vertragsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Zürich, Schweiz, wenn die Streitparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Streitparteien werden alle Informationen vertraulich behandeln, die sie im Hinblick auf ein Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung erhalten, einschließlich des Bestehens eines Schiedsverfahrens. In Gerichts- und/oder Schiedsverfahren werden sie solche Informationen nur insoweit offenlegen, als dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist. Der Vorsitzende bzw. der Einzelschiedsrichter muss eine andere Nationalität als die Streitparteien haben. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Schiedsgerichts setzen die Streitparteien die Erfüllung der vom Streit betroffenen Verträge fort.

3. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, insbesondere das deutsche Recht so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und die Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder durch eine gesonderte Vereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

3. Wir sind berechtigt, die aus der Anwendung dieser AVB entstehenden Ansprüche abzutreten.

4. Die maßgeblichen Geschäftsbedingungen sind diejenigen, die in deutscher Sprache abgefasst sind. Bei einer unterschiedlichen Auslegung, bei Abweichungen oder Zweifeln – insbesondere bei Übersetzungsfehlern – hat der deutschsprachige Text Vorrang.